



Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parz. 1, 1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820

PKW-Stellplatz – Vereinbarung

Version 01.2012

zwischen der dem Zweigverein Strebersdorf im Verband der ÖBB Landwirtschaft, im Folgenden kurz Verein genannt, und dem Mitglied

Mitgliedsnr.: **2073 – 000**

Frau / Herr

Wohnhaft in

im Folgenden kurz Mitglied genannt,

- zur Benützung der PKW Abstellfläche(n) Nr.: am vereinseigenen Parkplatz

zu nachstehenden Bedingungen:

I

Die Benützung der oben genannten PKW-Abstellfläche zur Abstellung eines Fahrzeuges beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und wird grundsätzlich auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Zweigverein Strebersdorf abgeschlossen. Alle Bestimmungen für einen PKW gelten auch für motorisierte einspurige Fahrzeuge sowie für Anhänger.

Die Vereinbarung kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Es besteht für das Mitglied kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits eingezahlten Nutzungsentgeltes gemäß Pkt. II.

II

Das Benützungsentgelt beträgt je pro Abstellplatz € **40,00** im Jahr (Stand 01.01.2012). Mit diesem Betrag werden sämtliche anfallenden Betriebs- und Wartungskosten abgedeckt. Das Benützungsentgelt ist veränderlich und wird vom Zweigverein Strebersdorf jährlich für das laufende Kalenderjahr im Zuge der Vereinsumlage zur Zahlung vorgeschrieben.



III

Das Mitglied verpflichtet sich, auf der PKW-Abstellfläche nur sein eigenes Fahrzeug oder ein Fahrzeug seiner Familienangehörigen sowie Besucher, **mit polizeilichen Kennzeichen** abzustellen. Die Benützung des Abstellplatzes für andere Zwecke (z.B. zur Lagerung von Möbel, Bauschutt, diversen Materialien, etc.) sowie die Weitergabe ist ausdrücklich untersagt.

IV

Das Mitglied verpflichtet sich folgendes zu beachten.

- a.) Die vorgeschriebene Gewichtsbeschränkung ist zu beachten.
- b.) Die Ein- und Ausfahrt sowie das Befahren des PKW-Abstellplatzes darf nur im Schrittempo (5 km/h) und so leise wie möglich erfolgen.
- c.) Jede Lärmbelästigung (übermäßige Lautstärke des Autoradios, starken Zuschlagen von Autotüren, etc.) ist zu vermeiden.
- d.) Die Größe des Fahrzeuges darf die Größe des PKW-Abstellplatzes keinesfalls überschreiten.
- e.) Das Befahren der Sickerstreifen ist untersagt.
- f.) Unnötiges Laufen lassen des Motors ist zu unterlassen.
- g.) Um eine Behinderung auf den benachbarten PKW-Abstellplätzen zu vermeiden, ist das Fahrzeug in der Mitte des zugewiesenen PKW-Abstellplatzes zu stellen.
- h.) Waschen und Reparieren von Fahrzeugen ist strengstens verboten.
- j.) Jede bauliche Veränderung des PKW-Abstellplatzes ohne Zustimmung der Vereinsleitung ist untersagt. Auf der Rückwand der PKW-Überdachung bzw. auf den Stehern dürfen keinerlei Gegenstände aufgehängt werden.
- k.) Für Schäden an der PKW-Überdachung (z.B. Beschädigung der Steher oder der Überdachung) haftet das Mitglied. Die Fahrzeughöhe ist zu beachten.

V

Das Mitglied ist für jede Beschädigung, die von ihm, seinen Besuchern oder Angehörigen verursacht wird, verantwortlich. Die Reparatur solcher Schäden ist innerhalb kürzester Zeit vom Mitglied, auf seine Kosten, zu veranlassen. Wird die Reparatur vom Mitglied nicht veranlasst, ist die Vereinsleitung berechtigt, diese auf Kosten des Mitgliedes durchführen zu lassen.

VI

Für die Reinhaltung des PKW-Abstellplatzes inklusive Winterdienst ist das Mitglied selbst zuständig. Der Abstellplatz ist regelmäßig vom Unkraut zu säubern. Wird der Abstellplatz trotz Aufforderung nicht vom Unkraut gesäubert, wird der Stellplatz vom Verein gesäubert. Die Umkosten von € 30,-- werden mit der Jahresvorschreibung in Rechnung gestellt.

VII

Das Mitglied hält den Verein für allfällige Schadenersatzansprüche wegen eines auf dem Stellplatz verursachten oder erlittenen Unfalles schad- und klaglos. Gleiches gilt auch für die Zu- und Abfahrtswege. Es bleibt dem Mitglied unbenommen, wegen dieser Verpflichtung eine Versicherung abzuschließen.



Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parz. 1, 1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820

Innerhalb der gesamten Gartenanlage gelten die Bestimmungen der StVO in der jeweils gültigen Fassung.

VIII

Das Abstellen eines Fahrzeuges außerhalb der zugewiesenen PKW-Abstellfläche ist ausdrücklich untersagt und stellt eine Besitzstörung dar. Dieser Umstand kann auch ein kostenpflichtiges Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Mitgliedes zur Folge haben.

IX

Den Verein trifft keine wie immer geartete Verwahrungs- und Obsorgepflicht. Er haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, durch wen auch immer. Ebenso haftet er nicht für Schäden, die am abgestellten Fahrzeug durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, mutwillige Beschädigung, Elementar- oder sonstige Ereignisse entstehen. Für die im Bereich der Parkplätze Nr. 161 – Nr. 204 errichtete Parkplatzüberdachung, wird seitens des Vereins ebenfalls keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art (z.B. Sturm usw.) übernommen. Es wird dem Mitglied empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

X

Die Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung berechtigt die Vereinsleitung diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das vom Mitglied abgestellte Fahrzeug, auf dessen Kosten, entfernen zu lassen. Dieses Recht wird vom Mitglied ausdrücklich anerkannt.

XI

Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist der PKW-Abstellplatz in dem Zustand zu übergeben, in dem er sich bei Abschluss der Vereinbarung befunden hat. Für allfällige Kosten haftet das Mitglied.

XII

Für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht Kraft des Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, ist das örtlich und sachlich zuständige Bezirksgericht zuständig.

Wien, am

Das Mitglied:

Der Obmann: